

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823407, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 19

Donnerstag, den 20.01.2022

Nummer 1

Öffentliche Bekanntmachungen:

Amtlicher Teil:	Seite
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Wohnpark Am Rieden“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	2-3
An alle Steuerpflichtigen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	4
Covid-19-Impfaktion	4
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010	5
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010	6
Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg -Flurneuordnungsbehörde- Vorzeitige Ausführungsanordnung – Bodenordnungsverfahren „Wittenbeck“	7-9
Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin	10

Öffentliche Bekanntmachungen

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Wohnpark Am Rieden“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnpark Am Rieden“ gemäß §§ 2 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf drei Geltungsbereiche (s. Übersichtsplan in der Anlage). Der Geltungsbereich 1 umfasst den Bereich aller Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 12 in der Ursprungsfassung und in der Fassung der 1. Änderung. Der Geltungsbereich 2 umfasst teilw. das Flurstück 2/92, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn. Der Geltungsbereich 3 umfasst Teile der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, Flurstücke 2/103 (teilw.), 2/104 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn.

Die Planungsziele bestehen:

- im Geltungsbereich 1 in der Ergänzung und Präzisierung der Festsetzung zum Bezugspunkt, in der Definition der Trauf- und Firsthöhen sowie in der Konkretisierung und Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit von Ferienwohnungen;
- im Geltungsbereich 2 in der Änderung der zulässigen Vollgeschosse von II auf III unter Beibehaltung der zulässigen max. Firsthöhe von 11,0 m, wobei das dritte Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden ist, und in der Festsetzung der maximalen Traufhöhe von 10,0 m sowie in der Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung ausschließlich für Gebäude mit drei Vollgeschossen;
- im Geltungsbereich 3 in der Anpassung der im Rahmen der 3. Änderung geänderten Festsetzungen an die ursprünglichen Festsetzungen des Gebietes WR 5.

Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten, telefonisch unter 038293-823432, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis zum 18.02.2022 zur Planung äußern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

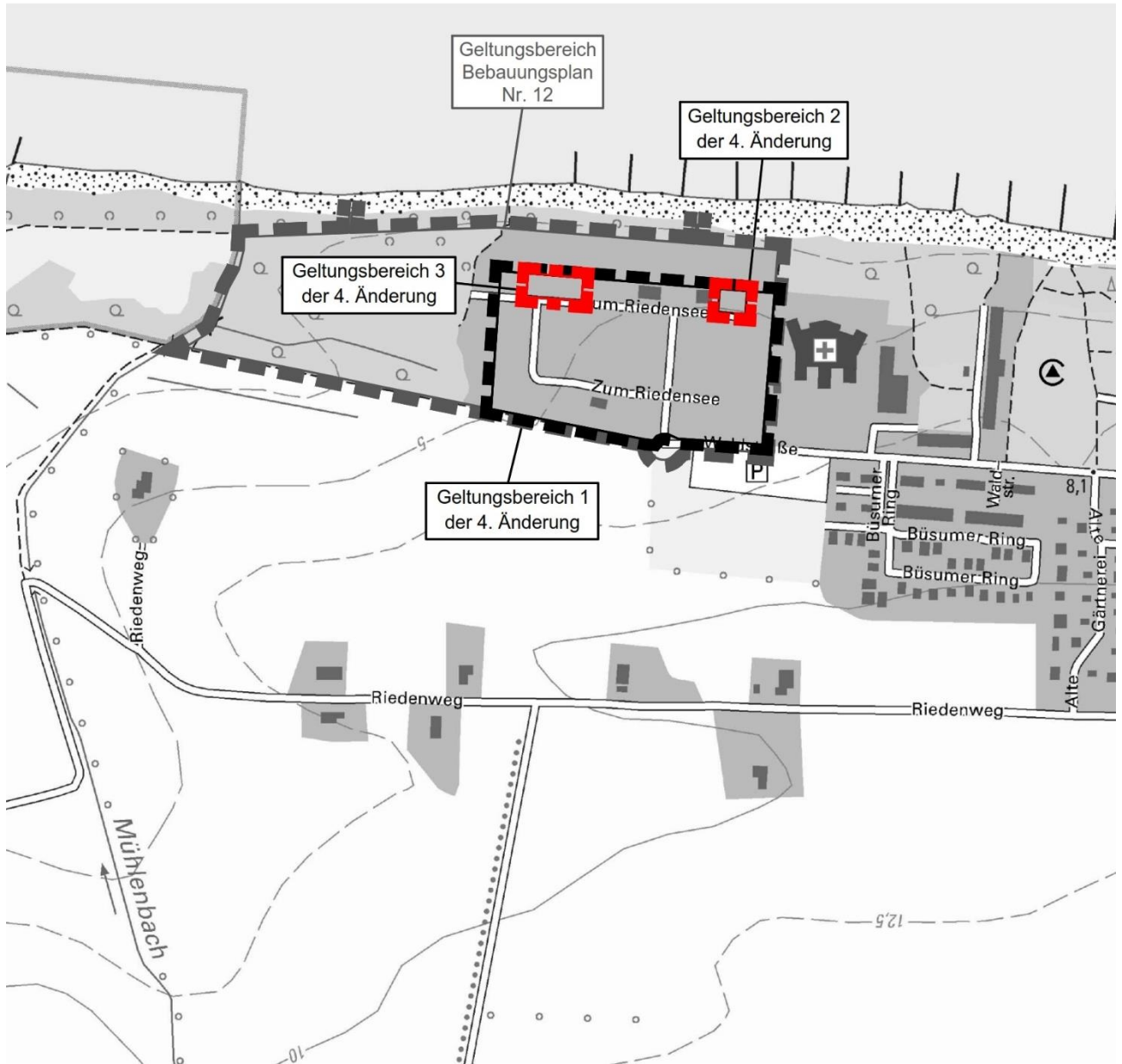
Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> einsehbar.



Der Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan
Geltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnpark Am Rieden“ der Stadt Ostseebad
Kühlungsborn



An alle Steuerpflichtigen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Das Steueramt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gibt die Fälligkeitstermine für die Zahlungen von Steuern und Abgaben bekannt:

Für Quartalszahler: 15.02.2022 Für Jahreszahler: 01.07.2022
 15.05.2022
 15.08.2022
 15.11.2022



Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Covid-19-Impfaktion

In Zusammenarbeit mit dem mobilen Impfteam des Landkreises Rostock und der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Wann: Dienstag den 25.01.2022
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr -OHNE TERMINVERGABE –

Wo: Sporthalle Ost
Schulweg, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Das Angebot richtet sich Wohnortunabhängig an alle Personen ab 12 Jahren!
Geimpft wird ausschließlich mit dem Impfstoff von BioNTech/Pfizer (nur für Personen unter 30 Jahren) und Moderna.

Impfungen bei Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren erfolgen ausschließlich im Impfzentrum in Rostock-Laage mit Termin. Die Buchung muss über die Hotline erfolgen.

Impfhotline MV (Terminbuchung): 0385 20 27 1115

Online: www.corona-impftermin-mv.de

Bei Impfungen für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 15 Jahren muss ein*e Sorgeberechtigte*r dabei sein. 16- und 17-Jährige benötigen eine Impferlaubnis der Sorgeberechtigten.

Nächster Impftermin:

Dienstag 08.02.2022
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
-OHNE TERMINVERGABE

Stand: 18.01.2022

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 16.12.2021 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

„1. *Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zum 31.12.2010 i.d.F. vom 10.11.2021 fest.*

Das Jahresergebnis von EUR 1.857.000,44 wird auf neuer Rechnung vorgetragen.

2. *Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Entlastung zu erteilen.“*

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 20. Januar 2022



Kozian
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 16.12.2021 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 für das Städtebauliche Sondervermögen „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ mit folgenden Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ zum 31.12.2010 i.d.F. vom 10.11.2021.

Das Jahresergebnis von EUR 180.602,57 wird auf neuer Rechnung vorgetragen.

2. Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das städtebauliche Sondervermögen „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ das Haushaltsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.“

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 20. Januar 2022



Kozián
Bürgermeister

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-72-31226

Bodenordnungsverfahren: „Wittenbeck“
Gemeinden: Wittenbeck und Steffenshagen
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung
Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. In dem nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführenden Bodenordnungsverfahren „**Wittenbeck**“, Gemeinden Wittenbeck und Steffenshagen, Landkreis Rostock, wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01.12.2021** festgesetzt. Die Rechtswirkungen bestimmen sich nach § 61 Abs. 2 LwAnpG und im Übrigen nach § 68 FlurbG analog. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan ausgewiesene Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
3. **Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**
Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

Für die Feldlage:

Abweichend hiervon dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgend genannten Feldfrüchte stehen, diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird deshalb für die Grundstücke

- auf denen Wintergerste steht der **31.08.2022**,
- auf denen andere Getreidesorten und Raps stehen der **30.09.2022**,
- auf denen Hackfrüchte, Mais und Futterpflanzen stehen der **15.10.2022**,
- die als Grünland genutzt werden der **01.01.2022**
festgesetzt.

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen. An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Auf Antrag Betroffener kann die Flurneuordnungsbehörde – nach entsprechender Androhung – die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers

fortschaffen lassen. Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

Für die Ortslage:

Das Versetzen, Anpassen oder Beseitigen von Zäunen und anderen Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen, von Aufwuchs wie Hecken, Sträuchern und Bäumen auf Grund der neu festgelegten Grenzen bzw. des neuen Grundstückszuschnittes haben die Eigentümer oder Pächter zu veranlassen und bis zum **01.04.2022** umzusetzen, sofern keine anderen Vereinbarungen diesbezüglich getroffen wurden.

Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden.

Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Für das Erzwingen der in den Überleitungsbestimmungen getroffenen Festsetzungen gelten die Vorschriften des § 137 FlurbG und in Verbindung hiermit die §§ 6 bis 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist. Hiernach können insbesondere Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden.

4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Die vorzeitige Ausführungsanordnung beruht auf § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG.

Die verbliebenden Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan „Wittenbeck“ wurden der oberen Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die überwiegende Mehrheit der übrigen **ca. 399 Verfahrensteilnehmenden** erwachsen, die nicht unmittelbar von dem Widerspruch betroffen sind.

Dies gilt insbesondere für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem mehr als **878 ha** großen Verfahrensgebiet.

Dort sind fünf Landwirtschaftsbetriebe tätig, für die eine frühzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres von besonderer Bedeutung ist. Es gilt, für sie die Bewirtschaftung der im Bodenordnungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Grundstücke für das im Herbst des kommenden Jahres beginnende neue Wirtschaftsjahr schon im Hinblick auf die Herbstbestellung rechtzeitig zu sichern. Dies umso mehr, als die in der Feldlage liegenden Grundstücke ohne die Planausführung zersplittert und vielfach nicht erschlossen blieben. Häufig sind die Grundstücke - in Feld- und Dorflage - durch öffentliche Wege überbaut, obwohl der Grunderwerb durch den Träger der Straßenbaulast noch nicht erfolgt ist (rückständiger Grunderwerb).

Die Mehrzahl der Teilnehmenden des Bodenordnungsverfahrens hat ein dringendes Interesse an einer vorzeitigen Ausführung und Vollziehung der gefundenen Neugestaltungen. Die alten Eigentumsgrenzen sind vielfach unbestimmt. Die im Liegenschaftskataster noch ausgewiesenen alten Grenzen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan ausgewiesenen neuen Grenzen, die zwischen den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und vor Ort bereits abgemarkt sowie vielfach in Besitz genommen sind.

Die nach dem Bodenordnungsplan an die Teilnehmergeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind erbracht. Die Anweisung Ihrer Auszahlung bedingt die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans, die infolge eingelegter Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan auf unbekannte Zeit verschoben wäre. Ein Aufschieben der Planausführung kann Investitionen in bestehende Gebäudesubstanz als auch in Neubauten entgegenwirken, weil Darlehensgeber eine grundbuchliche Sicherung voraussetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Ihr liegt das einer vorzeitigen Ausführungsanordnung i.S.d. § 63 Abs. 1 FlurbG bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse zu Grunde, das durch den Umstand verstärkt wird, dass im vorliegenden Verfahren weder eine Vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine Vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

Bützow, den 10. Dezember 2021

Im Auftrag


Antje Adjinski



Vermessungsstelle:
(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

M.Eng. Felix Möbius
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Rostocker Straße 14a
18069 Lambrechtshagen

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

AZ der Vermessungsstelle
211506RO

Datum: 19.01.2022
 Bearbeiter: F.Möbius, ÖbVI
 Telefon: 0381/ 776490
 Mobil: 0151/ 24029758
 E-Mail: info@vermessung-moebius.de

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Kühlungsborn, Stadt
Gemarkung:	Kühlungsborn
Flur:	2
Flurstück(e):	399/6
Lagebezeichnung:	Cubanzestraße 1

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16.Dezember 2010 (GVOBL. M-V S.713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
M.Eng. Felix Möbius
Rostocker Straße 14a
18069 Lambrechtshagen**

während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in der Zeit vom 16.02.2022 bis zum 17.03.2022



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z.B Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z.B Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 17.02.2022.